

(in der Fassung vom 13. Oktober 2005)

## **I. Geltungsbereich**

### **§ 1**

Die Zwischenprüfung im Fach Mathematik kann abgelegt werden:

- a) als Prüfung im Hauptfach im Rahmen des Studiengangs für das Lehramt an Gymnasien
- b) als Prüfung im Nebenfach im Rahmen des Masterstudiengangs.

### **§ 2**

Die Prüfung wird nach § 4 Abs. 6 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz durchgeführt.

### **§ 3**

Die Organisation der Zwischenprüfung wird gemäß § 5 Abs. 7 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz vom Ständigen Prüfungsausschuss des Fachbereichs für die Diplomprüfung und Diplom-Vorprüfung durchgeführt.

## **II. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen**

### **§ 4**

Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt für das Hauptfach im Studiengang für das Lehramt 38 SWS, für das Nebenfach 28 SWS.

## **III. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Ordnung für die Zwischenprüfung**

### **§ 5**

Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind:

- a) Im Hauptfach die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen Einführung in die Mathematik A II und B II und an einer Übung zu derjenigen der Veranstaltungen A III oder B III des zweiten Studienjahres, die nicht gemäß § 7 als Prüfungsgebiet V 3 gewählt wird.
- b) im Nebenfach Mathematik die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung aus den Bereichen Analysis (A I, A II) und Lineare Algebra (B I, B II) im Rahmen der Lehrveranstaltungen Einführung in die Mathematik des ersten Studienjahres.

- 2 -

**IV. Art und Umfang der Prüfung gemäß § 7 der Ordnung für die  
Zwischenprüfung****§ 6**

Prüfungsgebiete sind:

a) im **Hauptfach** Mathematik

V 1 Analysis

V 2 Lineare Algebra

V 3 Wahlgebiet

b) im **Nebenfach** Mathematik

V 1 Analysis

V 2 Lineare Algebra

**§ 7**

(1) Die Prüfungsleistungen für die in § 6 genannten Gebiete V1, V2, V3 werden durch je eine in der Regel mündliche Prüfung von 25 bis 35 Minuten Dauer erbracht.

(2) Geprüft wird in Einzelprüfungen

V 1: Der Stoff im Umfang zweier vierstündiger Vorlesungen des ersten Studienjahres über Analysis (A I, A II).

V 2: der Stoff, im Umfang zweier vierstündiger Vorlesungen des ersten Studienjahres über Lineare Algebra (B I, B II).

V 3: der Stoff im Umfang einer vierstündigen Vorlesung des zweiten Studienjahres über Analysis (A III) oder Algebra (B III).

(3) a) **Hauptfach** Mathematik: Die Prüfungen zu den Gebieten V 1 und V 2 (erster Prüfungsabschnitt) sollen in der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn der Vorlesungsperiode des dritten Semesters abgelegt werden.

Auf Antrag kann die Prüfung in V 1 und/oder in V 2 in die vorlesungsfreie Zeit vor Beginn der Vorlesungsperiode des vierten Semesters verschoben werden.

Die Prüfung zu V 3 (zweiter Prüfungsabschnitt) soll in der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn der Vorlesungsperiode des fünften Semesters stattfinden. Auf Antrag kann diese Prüfung in die vorlesungsfreie Zeit vor Beginn der Vorlesungsperiode des vierten Semesters verschoben werden.

Für die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt ist zunächst nur einer der in § 5 aufgeführten Übungsscheine A II oder B II vorzulegen.

b) **Nebenfach** Mathematik: Eine der Prüfungen V 1, V 2 nach Wahl des Studierenden soll vor Beginn der Vorlesungsperiode des dritten Semesters abgelegt werden, die andere spätestens vor Beginn der Vorlesungsperiode des fünften Semesters.

Für die Zulassung zur ersten Prüfung ist nur ein Leistungsnachweis vorzulegen.

- 3 -

- (4) Die Prüfungen werden von mehreren Prüfern<sup>1</sup> oder einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. Die Prüfer sollen an der jeweils abgeschlossenen Grundausbildung wesentlich beteiligt gewesen sein. Der Beisitzer muss mindestens die den jeweiligen Studiengang abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben. Bei mehreren Prüfern wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.
- (5) Alle Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.
- (6) Mit Einverständnis der Prüfer können Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht werden.

### **Orientierungsprüfung**

#### **§ 8**

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Sie besteht aus einem Leistungsnachweis zu einem der Kurse A I oder A II und einem Leistungsnachweis zu einem der Kurse B I oder B II.
- (2) Diese Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Sie können nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

### **V. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

#### **§ 9**

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Anhang zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz: Mathematik in der Fassung vom 9. August 2000 (W., F. u. K. 2000, S. 890), geändert am 2. August 2002 (Amtl. Bkm. 36/2002) außer Kraft.
- (2) Die Regelung in § 8 gilt nicht für Studierende, die das Lehramtsstudium vor In-Kraft-Treten der Änderung aufgenommen haben. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Universität Konstanz für das Hauptfach des Studiengangs für das Lehramt an Gymnasien: Mathematik oder für das Magisternebenfach Mathematik begonnen haben, können die Zwischenprüfung für diese Fächer nach dem Anhang zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz: Mathematik vom 9. August 2000, geändert am 2. August 2002, ablegen. Mit der Meldung zur Prüfung ist eine Erklärung abzugeben, nach welcher Ordnung die Prüfung abgelegt werden soll.

---

#### **Anmerkung:**

Diese Prüfungsordnung wurde im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" Nr. 11, Seite 890, vom 13. Oktober 2000, veröffentlicht.

Die Änderung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 36/2002 vom 2. August 2002 veröffentlicht.

Die Neufassung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 36/2005 vom 13. Oktober 2005 veröffentlicht.